



FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

GEMEINDE REIDEN

Kanton Luzern / 23'055.Z.

PLANUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Stand öffentliche Auflage vom 25. Oktober bis 24. November 2022



Sursee, 7. Oktober 2022

IMPRESSUM

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Reiden

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Romeo Venetz, dipl. Kulturingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung

Lisa Mühlebach, MSc FHO in Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur

Anna Reiter, MSc Geographie

Stand

Kantonale Vorprüfung: November 2021 – Februar 2022

Öffentliche Mitwirkung: 31. Mai – 30. Juni 2022

Öffentliche Auflage: 25. Oktober – 24. November 2022

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

Titelbild: Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Stand der Ortsplanung	5
1.2	Handlungsbedarf	5
2	BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION	5
2.1	Kantonale Vorprüfung	5
2.1.1	Übersichtspläne für die kantonale Vorprüfung	10
2.2	Öffentliche Mitwirkung	11
2.3	Öffentliche Auflage	11
3	FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME (GEWR)	12
3.1	Grundlagen	12
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen	12
3.1.2	Datengrundlagen	12
3.1.3	Hochwassergefährdung	13
3.1.4	Geplante Wasserbauprojekte	14
3.1.5	Bestehende Festlegungen für den Gewässerraum	14
3.1.6	Biotope, Schutzgebiete, Landschaften gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	15
3.1.7	Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore	16
3.2	Planungsablauf und Vorgehensweise	18
3.2.1	Hinweise zu Gewässernetz und Gewässerachsen	18
3.2.2	Herkunft Gewässerraumbreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraum	19
3.2.3	Übersicht Anpassung der Gewässerräume	19
3.2.4	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	22
3.2.5	Klärung der Lage	25
3.2.6	Verringerung der Gewässerraumbreite	26
3.2.7	Erhöhung der Gewässerraumbreite	26
3.2.8	Gewässerverlegung	26
3.2.9	Asymmetrische Gewässerraumfestlegung	26
3.2.10	Umgang mit bestehenden Festlegungen für den Gewässerraum	28
3.2.11	Weitere Anpassungen	29
3.2.12	Generalisierung der Gewässerräume	29
3.3	Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	30
3.3.1	Grundlagen	30
3.3.2	Umgesetzte Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen	30
3.4	Ergebnisse	31
3.4.1	Zonenpläne	31
3.4.2	Änderung Bau- und Zonenreglement	32

4	ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN	32
4.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	32
4.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	33
4.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	33

BEILAGEN:

Verbindlicher Inhalt

- Teilzonenplan Gewässerraum (gesamtes Gemeindegebiet), 1:5'000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet Teil Nord, 1:2'000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet Teil Süd, 1:2'000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet Teil West, 1:2'000
- Änderung Bau- und Zonenreglement

Orientierender Inhalt

- Übersichtspläne GewR-Anpassungen
- Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements vom 22. Februar 2022
- Auswertung öffentliche Mitwirkung

Hinweis zu Grundstücksnummern:

Wo im Folgenden bei Grundstücksnummern nicht das Grundbuch Langnau oder Richenthal explizit erwähnt wird, handelt es sich um Grundstücke des Grundbuchs Reiden.

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Stand der Ortsplanung

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 haben die Stimmberechtigten die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Mit Entscheid (RRE) Nr. 458 vom 15. April 2014 erfolgte deren Genehmigung durch den Regierungsrat. In der Zwischenzeit erfolgten mehrere Teilrevisionen der Zonenpläne und des Bau- und Zonenreglements (BZR). Die gültigen Zonenpläne und das gültige BZR wurden am 17. September 2019 (RRE Nr. 1014) genehmigt.

1.2 Handlungsbedarf

Betreffend Gewässerräume besteht Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Dass im geltenden Zonenplan der Gemeinde die Gewässerfreihaltung nicht vollständig sichergestellt ist, genügt den rechtlichen Anforderungen nicht mehr.

2 BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION

2.1 Kantonale Vorprüfung

Die Festlegung der Gewässerräume wurde am 21. Oktober 2021 von der Ortsplanungskommission und am 8. November 2021 vom Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die Gewässerraumfestlegung wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2022 unter Beachtung der aufgeführten Vorbehalte und Korrekturanträge als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Die Ortsplanungsrevision wird insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

Folgende Anpassungen wurden aufgrund der Anträge, Empfehlungen und Hinweise im Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2022 vorgenommen. Betreffend untergeordnete Anträge und Hinweise sowie weitere Details wird auf den Vorprüfungsbericht verwiesen. Auf Anträge und Empfehlungen in den Stellungnahmen der Dienststellen, die im Vorprüfungsbericht nicht aufgenommen wurden, wird nicht eingegangen:

Betreff	Anträge und Empfehlungen im Vorprüfungsbericht	Erwägungen
Älpechbächli	Beim Älpechbächli (ID 413035) ist ein Alternativerlauf des Gewässers geplant. Es wird empfohlen, für diesen Bereich einen GewR auszuscheiden.	Nicht umsetzen; Verzicht auf GewR-Festlegung: Das Projekt ist zu wenig weit fortgeschritten. Es soll nicht vorsorglich ein Gewässerraum festgelegt werden. Sobald der zukünftige Verlauf definitiv ist, kann dies im Rahmen einer Ortsplanungsrevision nachvollzogen werden (z.B. in der Gesamtrevision).
Sertelbach: Verlegung	Der Sertelbach (ID 413 064) wird im Moment verlegt. Für den obersten Bereich (Parzelle Nr.	Umsetzen; Gewässerraum wird über die Lücke des Gewässer-

Betreff	Anträge und Empfehlungen im Vorprüfungsbericht	Erwägungen
	688 zwischen Weiher und Grünzone) wird empfohlen, einen GewR vorzusehen.	raums und die Gewässerfläche des Weihers festgelegt. Die Fläche liegt ohnehin in einer Naturschutzzone.
Sertelbach: Gebiet Sonnhalde	Im Gebiet Sonnhalde wurde das Gewässer aus dem Gewässernetz genommen, obwohl der Hochwasserschutz noch nicht gelöst ist. Im Bereich der Parzellen Nr. 607, 699 und 693 ist eine Entlastungsleitung der Wigger geplant. Es wird empfohlen, hier einen Korridor für die zukünftige Leitung freizuhalten und einen GewR auszuscheiden.	Nicht umsetzen; Verzicht auf GewR-Festlegung: Gemäss Auskunft des Kantons im Rahmen von Abklärungen zum Projekt ist kein Gewässerraum notwendig, da mit einer Entlastungsleitung der Hochwasserschutz gewährleistet wird.
Kein GewR im Wald	Auf die Ausscheidung des GewR im Wald (z.B. Parzelle Nr. 262 beim Sagibach (ID 413 048) ist zu verzichten.	Umsetzen; Anpassung wie beantragt
Asymmetrische Festlegung Wigger	Die asymmetrische Festlegung des GewR an der Wigger (ID 411 001) würde Neubauten bzw. Ersatzneubauten zulassen die näher (10 m bzw. 12 m an die Wasserlinie) an die Wigger gebaut werden können als die bestehenden Bauten. Es wird beantragt, den GewR linksufrig auf die Flucht des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 190 (rund 20 m ab Achse der Wigger) zu legen, womit ein minimaler Uferbereich von 15 m gewährleistet wird.	Alternative Umsetzung: Die Gemeinde ist einverstanden, dass allfällige Ersatzneubauten nicht näher an das Gewässer gebaut werden dürfen. Ein Gewässerraum schränkt jedoch auch die bestehenden Abstellflächen und die Retention ein. Die Bauten weisen den ordentlichen Abstand zur Strasse von 5 m auf. Anstatt den Gewässerraum auf die Fassadenflucht zu legen, wird im BZR eine Ergänzung gemacht: «Auf den Grundstücken Nr. 190, 603 und 794, GB Langnau, sind für Bauten keine Ausnahmegewilligungen des ordentlichen Strassenabstandes zulässig.». Der Gewässerraum wird auf der Strassenflucht belassen.

Grundsatzentscheid der Gemeinde im Zusammenhang mit den folgenden Anträgen

Bei einigen der folgenden Anträge ist die Lage des eingedolten Gewässers lediglich vermutet oder unbekannt. Gemäss Auskunft von Philipp Arnold, uwe vom 27.04.2022 ist bei unbekannter oder vermuteter Lage von Gewässern der Gewässerraum nicht festzulegen. In diesen Fällen ist jedoch im Rahmen eines Baugesuches zu klären, wo die Eindolung liegt und welche Abstände einzuhalten sind. Das kann zu entsprechenden Mehraufwänden führen. Die Dienststelle uwe empfiehlt daher, die Lage der Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebiets und ausserhalb des Siedlungsgebiets in Hofbereichen zu klären und den Gewässerraum dort entsprechend festzulegen.

Daher hat sich die Gemeinde entschieden, verschiedene eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone oder in Hofbereichen zu erheben, um den Gewässerraum festlegen zu können. Bei einzelnen eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum anhand der vermuteten Lage festgelegt. Bei eingedolten Gewässern wird auf die Bewirtschaftungseinschränkungen verzichtet. Das heisst, es kann ohne Einschränkungen Landwirtschaft betrieben werden. Ein Gewässerraum oder das Fehlen eines Gewässerraums ist keine Voraussetzung bzw. Einschränkung für bzw. gegen eine Offenlegung eines Baches. Unabhängig davon, ob ein Gewässerraum vorhanden ist, oder auf diesen aufgrund seiner unbekannt Lage verzichtet wurde, kann im Rahmen eines Bauprojektes die Offenlegung verlangt werden.

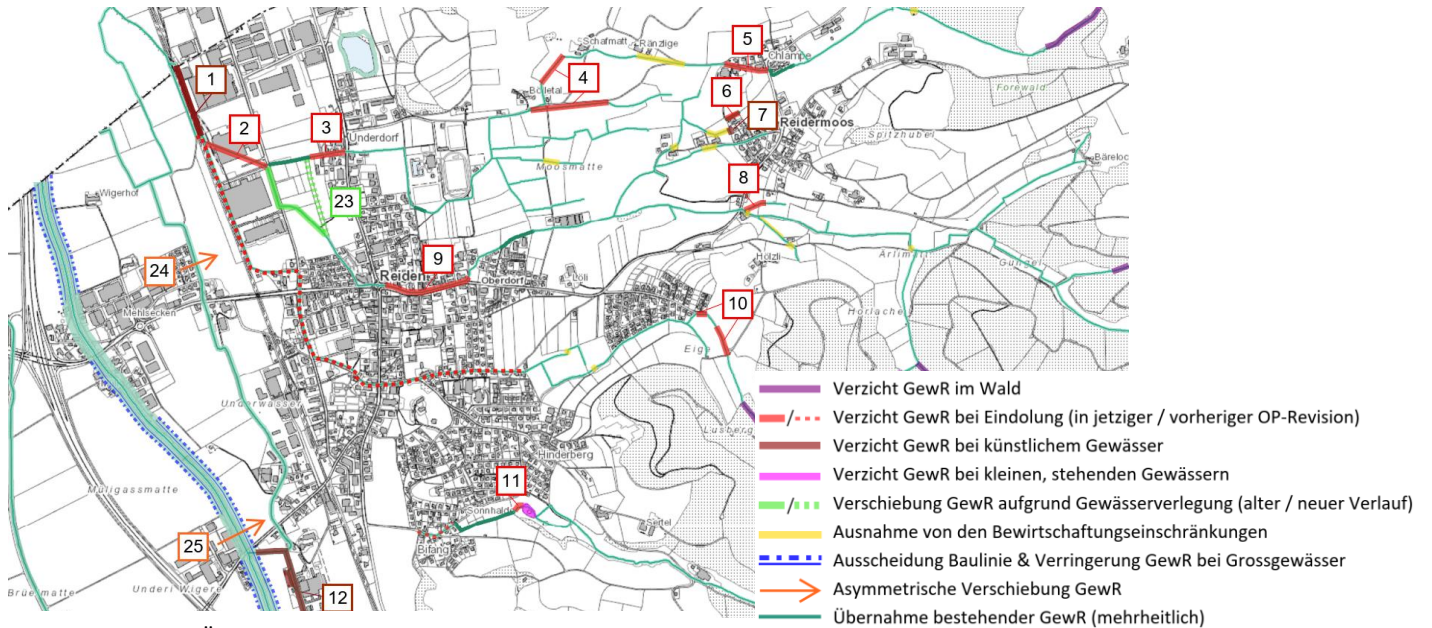
Betreff	Anträge und Empfehlungen im Vorprüfungsbericht	Erwägungen
Hochwasserschutz Eindolungen	Bei folgenden Eindolungen ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und der Gewässer- raum darum ordentlich auszuscheiden:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 22a, Huebbach (ID 413 015): Eindolung bei der Parzelle Nr. 158 	Umsetzen; Pendent ist die Klärung der Lage. Für die öffentliche Mitwirkung wird diese Pendentz angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 22c, Huebbach (ID 413 015): Eindolung bei der Parzelle Nr. 153 	Umsetzen; GewR auf Teilstück (Lage bekannt) ohne Bewirtschaftungseinschränkungen festlegen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 22d, Huebbach (ID 413 015): Eindolung bei der Parzelle Nr. 167 	Umsetzen; GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird anhand der vermuteten Lage festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 22b, Zulauf Huebbach (ID 413025): Parzellen Nr. 175 und 154 	Umsetzen; Pendent ist die Klärung der Lage. Für die öffentliche Mitwirkung wird diese Pendentz angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 20, Zulauf Huebbach (ID 413018): Parzellen Nr. 45, 49 und 403 	Umsetzen; GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird anhand der vermuteten Lage festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 19, Zulauf Huebbach (ID 413023): Parzellen Nr. 45 und 388 	Umsetzen; GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird anhand der vermuteten Lage festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 2, Nr. 9, Sagibach (ID 413 048): Gemäss neuer Gefahrenbeurteilung ist der Hochwasserschutz ab HQ30 nicht mehr gewährleistet. Der Verlauf im Bereich der Strasse ist festzulegen. Auch bei der Eindolung im Mündungsbereich (Parzelle Nr. 17) ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet. 	Umsetzen; Pendent ist die Klärung der Lage. Für die öffentliche Mitwirkung wird diese Pendentz angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 3, Reidermoosbach (ID 413059): Letzter Mündungsbereich in den Sagibach (Parzellen Nr. 1342 bis 953) ist auszuscheiden 	Umsetzen; Pendent ist die Klärung der Lage. Für die öffentliche Mitwirkung wird diese Pendentz angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 5, Reidermoosbach (ID 413058): Bei der Eindolung auf den Parzellen Nr. 738 und 739 ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet. 	Nicht umsetzen; In Zusammenhang mit der Baubewilligung für den Ersatzneubau Wohnhaus auf den Parzellen Nr. 739 und 520 im Jahr 2017 wurde auf den Gewässer- raum verzichtet und dies von der Dienststelle rawi verbindlich zur Kenntnis genommen (Baugesuch ABZ, 2016-4498). Auf die GewR-Festlegung wird darum verzichtet.

Betreff	Anträge und Empfehlungen im Vorprüfungsbericht	Erwägungen
	<ul style="list-style-type: none"> Feldbach (ID 413056): Ab Parzelle Nr. 780 ist gemäss neuer Gefahrenbeurteilung die Hochwassersicherheit nicht gewährleistet. Der GewR ist auch im Bereich der Strasse auszuscheiden. 	<p>Nicht umsetzen; Für den Feldbach wurde bereits im Rahmen der letzten Gesamtrevision auf die GewR-Festlegung verzichtet und dies vom Regierungsrat genehmigt (RRE Nr. 458 vom 15.04.2014). Diese Tatsache wurde in Zusammenhang mit dem Bau des Schulhauses Reiden Mitte seitens Kanton nochmals bestätigt. Auf die GewR-Festlegung wird darum auch in den vorliegenden Ortsplanungsrevision verzichtet.</p>
Vernetzungsfunktion	<p>Es besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt und an der Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion von Gewässern. Im Planungsbericht ist aufzuführen, ob bei eingedolten Gewässern, künstlich angelegten Gewässern oder Rinnsalen, bei welchen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde, eine ökologische Vernetzungsfunktion besteht. Ein Verzicht auf die GewR-Festlegung bei ökologischer Vernetzungsfunktion ist im Einzelfall zu begründen.</p> <p>Bei folgenden Eindolungen besteht eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion, der GewR ist ordentlich festzulegen:</p>	<p>Umsetzen; Ausführungen werden im Planungsbericht ergänzt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 14 (a-c): Vernetzung des Gebiets Wanne und Waldfläche bei Wanne mit dem Huebbach 	<p>Umsetzen; Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird entsprechend der vermuteten Lage festgelegt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 15: Vernetzung des Gebiets Hasli mit dem Huebbach 	<p>Umsetzen; Liegt im Perimeter des kantonalen Wildtierkorridors; ökologisches Interesse an der Vernetzung gegeben. Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird festgelegt. Beim Teilstück in Hofnähe ist die Klärung der Lage pendent. Für die öffentliche Mitwirkung wird diese Pendent angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 16: Vernetzung des Gebiets Altetel mit dem Huebbach 	<p>Umsetzen; Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird entsprechend der vermuteten Lage festgelegt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 17: Vernetzung des Chilewaldes mit dem Huebbach 	<p>Umsetzen; Pendent ist die Klärung der Lage. Für die öffentli-</p>

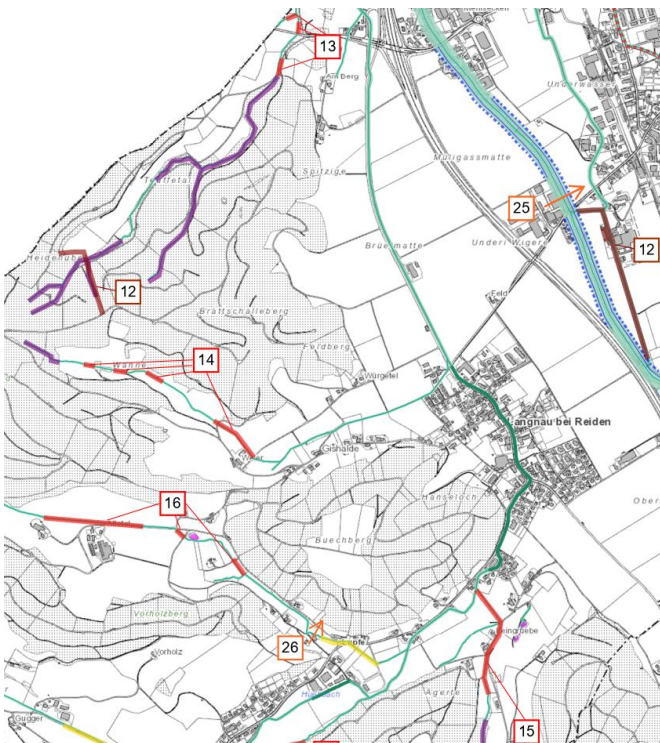
Betreff	Anträge und Empfehlungen im Vorprüfungsbericht	Erwägungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 19: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach 	<p>che Mitwirkung wird diese Pendenza angezeigt und darauf aufmerksam gemacht, dass die genaue Lage noch zu klären ist.</p> <p>Umsetzen; Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird entsprechend der vermuteten Lage festgelegt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 21: Vernetzung des Gebiets Ränzlige mit dem Huebbach 	<p>Umsetzen; Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird entsprechend der vermuteten Lage festgelegt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 22: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach (insbesondere auf Parzellen Nr. 153 und 158, GB Richenthal) 	<p>Umsetzen; Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird entsprechend der vermuteten Lage festgelegt. Pendent bleibt die Klärung gewisser eingedolter Teilstücke (Nr. 22a)</p>
Planungsbericht	<p>Diverse Empfehlungen betreffend Planungsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung Parzellen Nr., GB Langnau ▪ Ergänzung bzgl. Bestandesgarantie ▪ Aktualisierung Gesetzesartikel 	Umsetzen wie beantragt
Darstellung Pläne	<p>Es wird empfohlen, das kantonale Gewässernetz in den Teilzonenplänen als orientierender Inhalt und die eingedolten Gewässer deutlicher darzustellen. In der Legende sollen die eingedolten Gewässer aufgenommen und bei den Baulinien an Grossgewässern der Verweis auf den entsprechenden Artikel ergänzt werden.</p>	<p>Das kantonale Gewässernetz wird nicht orientierend in den Teilzonenplänen dargestellt. Teilweise stimmt es nämlich nicht mit den Daten der amtlichen Vermessung überein und könnte daher irreführend sein.</p> <p>Die Legende wird - wie empfohlen - angepasst. In der Zonenplan-Legende wird bei den neuen «Baulinien Gewässer an Grossgewässer» auf den PBV-Artikel verwiesen, der diesen Baulinien zugrunde liegt. Zum Zeitpunkt der Eingabe in die Vorprüfung bzw. öffentlichen Mitwirkung war dieser PBV-Artikel noch nicht in Kraft. Der Verweis kann deswegen erst später definitiv ergänzt werden. Dieses Vorgehen entspricht der Absprache vom 16.11.2021 mit Christoph Lampart, rawi (vgl. hierzu auch letzter Abschnitt im Kap. 3.4.2).</p>

2.1.1 Übersichtspläne für die kantonale Vorprüfung

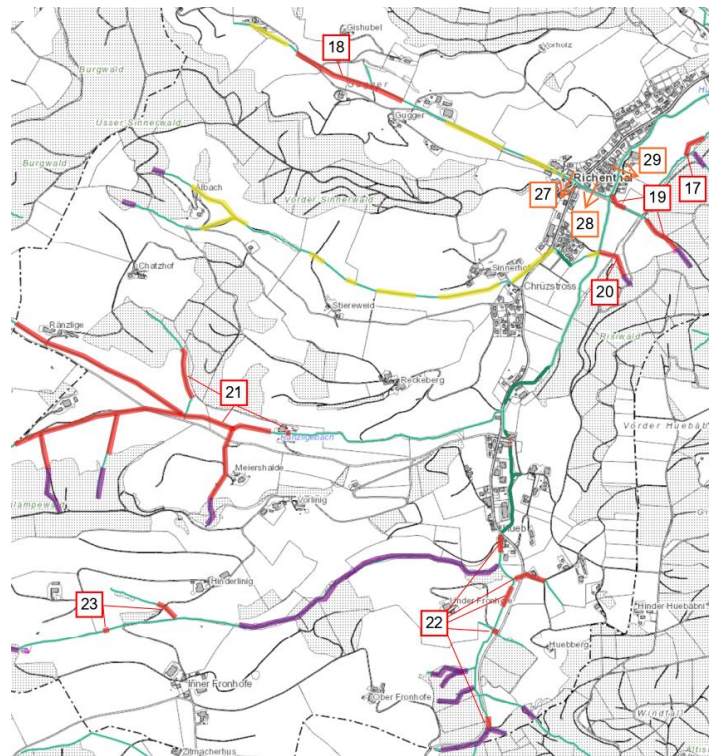
(zur Nachvollziehbarkeit der Verweise aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht)



Ausschnitt Reiden (Übersichtsplan, Stand kantonale Vorprüfung)



Ausschnitt Langnau (Übersichtsplan, Stand kantonale Vorprüfung)



Ausschnitt Langnau (Übersichtsplan, Stand kantonale Vorprüfung)

2.2 Öffentliche Mitwirkung

Nach der Verarbeitung des Vorprüfungsberichts erhielten alle Personen und Organisationen im Juni 2022 die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Dazu wurden alle Haushaltungen mit einem Flyer über die GewR-Festlegung informiert. Während der öffentlichen Mitwirkung fanden am 7. und 9. Juni 2022 zwei Informationsveranstaltungen statt.

Während der öffentlichen Mitwirkung gingen 12 Eingaben ein. Mit der Mehrheit der mitwirkenden Personen wurde ein Gespräch geführt, um die Erwägungen seitens Ortsplanungskommission zu erläutern. Die Eingaben und Erwägungen können im Mitwirkungsbericht, vgl. Beilage, nachgelesen werden. Den mitwirkenden Personen wurde der Mitwirkungsbericht im Anschluss an die Gespräche zugestellt.

Nach der öffentlichen Mitwirkung wurden folgende Änderungen in den Planungsinstrumenten vorgenommen:

- Einzelne Änderungen aufgrund der Eingaben im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (z.B. asymmetrische Festlegung, symmetrische Festlegung, Begradigung, etc.)
- Festlegung der Gewässerräume bei den eingedolten Gewässern, welche im Sommer 2022 aufgrund der unbekanntenen oder vermuteten Lage erhoben und in den Daten der amtlichen Vermessung nachgeführt wurden, vgl. Kap. 3.2.5.
- Ergänzung Art. 30a Freihaltezone Gewässerraum im BZR-Entwurf mit Abs. 4 betreffend Baulinienlösung. Der neue Verordnungsartikel § 11b^{bis} Abs. 1^{bis} KGSchV zur Baulinienlösung wird ab 01.01.2023 Rechtskraft erlangen. Anschliessend wird auch das Muster-BZR ergänzt. Die Bestimmung im BZR-Entwurf Reiden stimmen mit den kantonalen Entwürfen überein. Gemäss Rechtsdienst des BUWD kann die Bestimmung mit dem Verweis bereits jetzt aufgelegt werden.
- Überprüfung der «Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung», ob dies überall korrekt umgesetzt wurde (Grundlage: Daten der amtlichen Vermessung).
- Ergänzung im Planungsbericht, dass die Baulinien zur Freihaltung des Gewässerraums aus zwei Gestaltungsplangebieten vom Gewässerraum abgelöst werden, vgl. Kap. 3.2.10.

2.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage findet vom 25. Oktober bis 24. November 2022 statt. Vorgängig wurde mit einem Flyer über die öffentliche Auflage informiert.

Die weiteren Verfahrensschritte werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME (GEWR)

3.1 Grundlagen

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Definition Gewässerraum: Die Gewässerräume dienen der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (Art. 24 RPG und § 178 PBG).

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der GewR-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den GewR unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest; der Kanton Luzern hat diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen.

Als Grundlage dienen die Richtlinie „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012 und die Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ vom 22. Januar 2019.

Solange der GewR nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Hinweis zum Wasserbaugesetz: Gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV (vgl. Kap. 3.2.4) kann beispielsweise bei Eindolungen auf den GewR verzichtet werden. In diesen Fällen gilt das kantonale Wasserbaugesetz, in welchem Mindestabstände von Bauten und Anlagen zu einem Gewässer definiert sind. Gemäss § 25 Abs. 2 des revidierten kantonalen Wasserbaugesetz (WBG), welches seit 1.1.2020 in Kraft ist, betragen die Gewässerabstände 3 m ab Gewässergrenze.

3.1.2 Datengrundlagen

Zur Festlegung der Gewässerräume wurden folgende Datengrundlagen des Kantons Luzern berücksichtigt:

- AV-Daten der Gewässer, Gewässerachsen und Gewässerbreiten
- Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“
- Geoportal „www.geo.lu.ch“ (Gewässernetz, Gefahrenkarte, Inventare Natur und Landschaft etc.)

Hinweis zur GewR-Festlegung in den noch nicht abschliessend in den AV erfassten Gebieten:

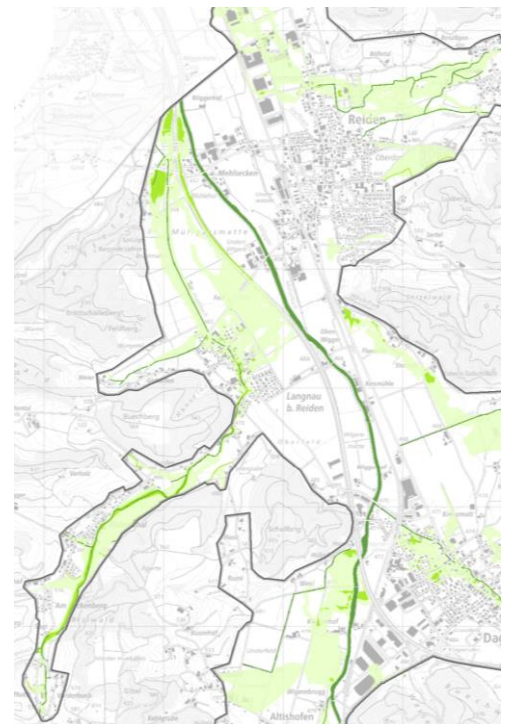
In Reiden wurde in den Daten der amtlichen Vermessung (AV) noch nicht das gesamte Gemeindegebiet erfasst. Für mehrere Landwirtschaftsflächen im Gebiet Reidermoos wird die AV-Ersterfassung erst Ende 2021 komplett abgeschlossen. Der aktuell bereits erfasste Stand der AV-Daten wird sich jedoch gemäss Auskunft des Nachführungsgeometers voraussichtlich nur noch im Dezimeter-Bereich verändern. Dies ist für

den Detaillierungsgrad der GewR-Festlegung vernachlässigbar. Aus diesem Grund wird die GewR-Festlegung auch bereits auf den noch nicht abschliessend erfassten Gebieten vorgenommen.

3.1.3 Hochwassergefährdung

Die Gefahrenkarte Wasser sowie die Intensitätskarte Wasser geben Aufschluss über die Gefährdungen – allerdings vor allem innerhalb des Siedlungsgebiets. Die folgenden Aussagen stützen sich auf die gültige Gefahren- und Intensitätskarte bzw. den technischen Bericht dazu und fassen die für die GewR-Festlegung relevanten Gefahren entlang der Fließgewässer zusammen. Die detaillierten Gefahrenprozesse können dem technischen Bericht zur Anpassung der Gefahrenkarte vom 30. November 2007 entnommen werden.

- Bei der **Wigger** treten bei einem 100jährigen-Hochwasserereigniss (HQ100) noch keine Überflutungen auf.
- Bei folgenden kleineren Gewässern ist der Hochwasserschutz bei HQ100 nicht gewährleistet:
 - **Reidermoosbäche**: Die Kapazität der Gerinne ist zu klein.
 - **Gräben aus dem Gebiet Eigen** (die Gefahrenkarte unterscheidet leider nicht genauer; gemeint ist mutmasslich auch der **Feldbach**): Die Kapazität der Gerinne und der Eindolungen ist zu klein.
 - **Sertelbach**: Die Kapazität der Eindolung ist zu klein. Beim Damm des Weihers kommt es zu einem Überlauf. Mit den Wasserbauprojekten wird der Hochwasserschutz zukünftig gewährleistet (siehe nächstes Kapitel).
 - **Huebbach (Dorfbach)**: Über weite Strecken besteht eine ungenügende Gerinnekapazität. Auch die Kapazität der Leitungen und Gerinne der **Zubringer** zum Huebbach ist zu klein (u.a. Fronhoferbach).
 - **Weierbach**: Die Kapazität der Gerinne im Kulturland ist zu klein. Zudem stellt die Eindolung bei Kote 500 eine Schwachstelle dar.
- Zur **Uerke**, die an der Kantonsgrenze verläuft, macht die Gefahrenkarte keine Aussage, da dieses Gewässer nicht im Bearbeitungsperimeter lag. (Die Einschätzung der Hochwassersicherheit ist jedoch auch nicht relevant, da ohnehin keine Gründe für die Anpassung des theoretischen GewR vorliegen.)
- Zum **Mühlebach / Mühlekanal** macht die Gefahrenkarte ebenfalls keine Aussage, da es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Bei einem technischen Gewässer kann kein natürliches Hochwasser entstehen. Das Regulierwerk beim Ausfluss aus der Wigger verhindert Schwankungen des Wasserspiegels. Die einzige Gefährdung besteht dort bei Havariefällen (z.B. Schaden am Damm).



Intensitätskarte Wasser für seltene Ereignisse
(Ausschnitt)

Aktuell wird die Gefahrenkarte überarbeitet. Mit der GewR-Festlegung konnte jedoch nicht bis zum Abschluss der Überarbeitung zugewartet werden. Sobald die aktualisierte Gefahrenkarte vorliegt, wird die GewR-Festlegung auf die Übereinstimmung damit geprüft und anschliessend falls nötig angepasst. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2022 ist nach neuer Gefahrenbeurteilung beim **Sagibach** der Hochwasserschutz ab HQ30 nicht gegeben. Auch beim **Feldbach** ist ab Parzelle Nr. 780 die Hochwassersicherheit bereits ab HQ30 nicht gegeben.

Neue offensichtliche Erkenntnisse aus den Hochwasserereignissen im Sommer 2021 wurden bei der GewR-Festlegung bereits berücksichtigt.

3.1.4 Geplante Wasserbauprojekte

Es gibt zwei grosse Hochwasserschutzprojekte der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif). Bewilligte Projekte werden jedoch nicht vor dem Jahr 2023 vorliegen (gemäss E-Mail von Andreas Stalder, vif, vom 28.4.2020). Deswegen ist für die GewR-Festlegung zurzeit noch von der aktuellen Situation inkl. deren Hochwassergefährdung auszugehen. Der Vollständigkeit halber werden die Projekte trotzdem im Folgenden aufgeführt:

- Hochwasserschutz Ost (Projektnummer ARGUS: 10642.1):
 - Stand: Projektierung. Es liegt noch kein konkretes Bauprojekt, sondern erst eine Bestvariante vor. Diese Bestvariante sieht allenfalls eine Eindolung vor. Für diese neue Linienführung wird voraussichtlich keinen GewR auszuscheiden sein.
 - Hochwassersicherheit (HQ 100): Wird durch das Projekt beim Feldbach, Reidermoos-Sagi-Dorfbach und Reidermoosbach gewährleistet.
- Hochwasserschutz West (Projektnummer ARGUS: 10642.2):
 - Stand: Projektierung, vor Phase Bauprojekt. Die Gewässer behalten voraussichtlich ihren Verlauf. Aktuell vorgesehen ist die Erstellung eines Entlastungskanales mit Flutmulde für den Huebbach. Dafür wird voraussichtlich ebenfalls keinen GewR auszuscheiden sein.
 - Hochwassersicherheit (HQ 100): Wird durch das Projekt für den Huebbach in Richenthal und Langnau und seiner Zuflüsse gewährleistet.
- Reidermoos-/Dorf-/Sagibach: Bachverlegung im Bereich Brüelmatte. Für den neuen Verlauf wurde im Teilstück entlang der Strasse «Baracke Unterdorf» bereits eine überlagernde Grünzone Gewässerraum ausgeschieden. Und entlang der Zonengrenze der dreigeschossigen Wohnzone besteht bereits eine Grünzone als Grundnutzung und eine eigene Gewässerparzelle (GS Nr. 51). Das Projekt lag im Herbst 2021 öffentlich auf. Die Ausführung erfolgt voraussichtlich 2021 / 2022.

Ein weiteres Wasserbauprojekt der Dienststelle vif wurde bereits abgeschlossen und damit die Hochwassersicherheit (HQ100) gewährleistet:

- Verbauung der Wigger, Langnau / Dagmersellen (Projektnummer ARGUS: 1549)

Von der Gemeinde (und teilweise auch des Kantons) besteht folgendes weiteres Wasserbauprojekte, das ebenfalls dazu führt, dass die Hochwassersicherheit (HQ100) zukünftig gewährleistet wird:

- Revitalisierung und Hochwasserschutz Sertelbach:
 - Abschnitt Weiher bis Weihermattstrasse: Fertigstellung ca. bis 2022 (Projekt des Kantons, Projektnummer ARGUS: 11071)
 - Abschnitt Weihermattstrasse bis Bifang: Fertiggestellt 2020
 - Abschnitt Bifang bis Wigger: Fertigstellung neue, nach Süden verlegte, eingedolte Bachleitung bis 2025 (Für den eingedolten Abschnitt wird kein GewR nötig sein.)

3.1.5 Bestehende Festlegungen für den Gewässerraum

Bestehende Gewässerbaulinien:

An der Wigger besteht eine Baulinie nach dem Wasserbaugesetz in einem kurzen Abschnitt auf der Parzelle

Nr. 258 (GB Langnau) sowie direkt daran angrenzend auf dem Gemeindegebiet von Dagmersellen (RRB Nr. 272 vom 7.3.2006).

Bestehende GewR-Festlegung (Ortsplanungsrevision 2014):

In Langnau und Richenthal sowie vereinzelt auch im Siedlungsgebiet von Reiden wurden bereits Grünzonen Gewässerraum ausgeschieden (Gemeindebeschluss vom 4.12.2013, RRE Nr. 458 vom 15.4.2014). Im gleichen Zug wurden einige Eindolungen im Zonenplan bezeichnet, bei denen bereits abschliessend auf eine GewR-Festlegung verzichtet wird:

- Feldbach im gesamten Abschnitt im Siedlungsgebiet (Beginn auf GS Nr. 890, Ende auf GS Nr. 12, beides GB Reiden)
- Sertelbach unter der Weihermattstrasse (GS Nr. 533, GB Reiden)
- Huebbach beim Kurhaus Richenthal (GS Nrn. 182 und 233, GB Richenthal)

In Art. 23 Abs. 3 BZR wird darauf hingewiesen, dass für diese eingedolten Gewässer lediglich das Wasserbaugesetz gilt. Die Übergangsbestimmungen der GSchV gelten somit nicht mehr. Dies wird auch im zugehörigen Entscheid des Regierungsrates so bestätigt.

Im Regierungsratsentscheid ist ausserdem festgehalten, dass der Wassergraben entlang der Parzelle Nr. 1237, Gebiet Ledergass, Reidermoos nicht als Gewässer gilt. Demzufolge muss auch dort kein GewR festgelegt werden.

Bestehende Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums aus Gestaltungsplänen

Mit der Bewilligung von zwei Gestaltungsplänen genehmigte der Regierungsrat auch Baulinien zur Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums. In den Regierungsratsentscheiden wird die Pendenz festgehalten, dass für den mit der Baulinie gesicherten Gewässerraum im Rahmen einer späteren Nutzungsplanungsrevision eine entsprechende Zone mit den dazugehörigen Nutzungsbestimmungen festzulegen ist. Die Baulinie gilt gemäss Rechtsspruch als aufgehoben, sobald die Gewässerraumfestlegung rechtskräftig ist.

Folgende Baulinien sind betroffen:

- Baulinie zur Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums entlang des Sagibachs im Gestaltungsplan «Oberdorfstrasse / Wiesenstrasse»; Regierungsratsentscheid Nr. 70 vom 18. Januar 2022
- Baulinie zur Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums entlang des Mülikanals (Gewässer ID 412002) im Gestaltungsplan «Unterwasserstrasse»; Regierungsratsentscheid Nr. 332 vom 15. März 2022

3.1.6 Biotop, Schutzgebiete, Landschaften gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Folgende kommunale Naturschutzzonen liegen entlang von Fliessgewässern:

- Nr. 2, Moosmatte, GS Nr. 2100, GB Reiden: Hochstaudenried, Pfeifengrasried (im Gebiet ohne AV-Erfassung)
→ Dieses Feuchtgebiet ist auch im Inventar regionaler Naturobjekte (INR) und im kantonalen Richtplan (KRP) als schutzwürdiges Naturobjekt eingetragen.
- Nr. 4, Gungelgrube, GS Nrn. 2202, 2203, 22044, 2208, 2255, GB Reiden: Hochstaudenried
→ Dieses Feuchtgebiet ist auch im INR und im KRP als schutzwürdiges Naturobjekt eingetragen.
- Nr. 5, Lätte, GS Nr. 2447, GB Reiden: Fromentalwiese
- Nr. 6, Sertel GS Nr. 2421, GB Reiden: Extensive Wiese
- Nr. 7, Bärenmatte / Lehngaben an Uerke, GS Nrn. 2256, 2266, GB Reiden: Extensive Wiese

- Nr. 13, Altetal, GS Nr. 295, GB Langnau: Hochstaudenried, Grossegegnried, Biotop
→ Dieses stehende Gewässer ist auch im INR und im KRP als schützenswertes Naturobjekt eingetragen.
- Nr. 16, Huebberg, GS Nrn. 168, 171, GB Richenthal: Extensivstandort

Im Gemeindegebiet liegen zudem mehrere kommunal geschützte Biotope.

- Für die folgenden wurde eine kommunale Naturschutzzone ausgeschieden:
 - Nr. 1, Untereldächer, GS Nr. 10, GB Reiden: Kiesgrubenbiotop
→ Dieses stehende Gewässer ist auch im INR eingetragen.
 - Nr. 3, Weihermatte, GS Nr. 688, GB Reiden: Flachmoor / Nassbiotop
→ Dieses stehende Gewässer ist auch im INR sowie im KRP als schutzwürdiges Naturobjekt eingetragen.
 - Nr. 15, Leimgrube, GS Nr. 241, GB Langnau: Biotop
→ Dieses stehende Gewässer ist auch im KRP als schutzwürdiges Naturobjekt eingetragen.
- Folgende weitere Biotopie wurden als punktuelle Naturobjekte eingetragen:
 - Nr. 7 und Nr. 8, Lehgraben, GS Nr. 2502, GB Reiden
 - Nr. 19, Höllwald Innere Fronhofen, GS Nr. 218, GB Richenthal
 - Nr. 24, Geissmatt, GS Nr. 401, GB Richenthal

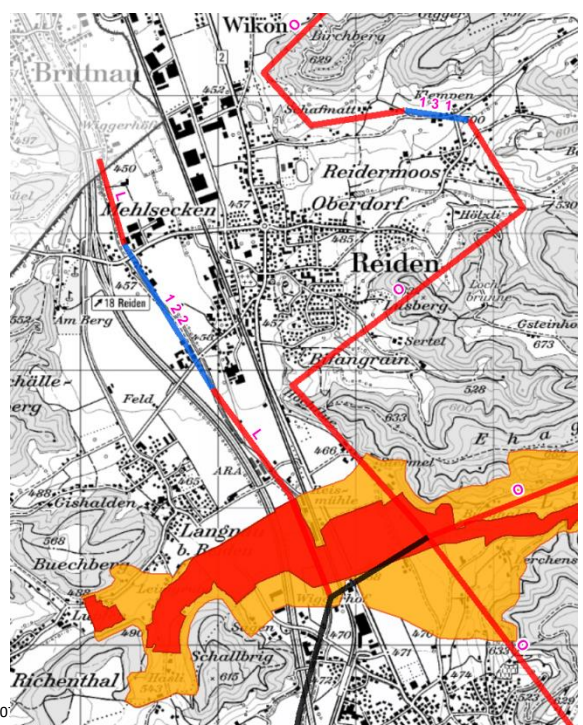
Im Inventar regionaler Naturobjekte (INR) sowie gleichzeitig auch im kantonalen Richtplan (KRP) sind zusätzlich zu den bereits oben aufgeführten punktuellen und flächigen Naturobjekte folgende linienartigen Naturobjekte enthalten:

- Wigger
- Mühlebach / Mühlekanal zwischen der Kantonsgrenze und bis zur Arbeitszone im Gebiet Müli
- Feldbach im Abschnitt zwischen der Gleisanlage und der Arbeitszone im Gebiet Bodenachermatte / Brüelmatte (Eintragung als Naturobjekt ist jedoch fragwürdig, da Abschnitt eingedolt ist und anders verläuft als abgebildet)
- Huebbach, bis und inkl. des Zuflusses Ränzligebach (Unterbruch im Gebiet Sagi)
- Uerke

3.1.7 Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore

Zwischen Reiden und Dagmersellen verläuft ein Wildtierkorridor. Das Gemeindegebiet von Reiden ist davon im Bereich zwischen Richenthal, Langnau und der Gemeindegrenze zu Dagmersellen betroffen.

Es sind ausserdem zwei Vernetzungsachsen für Kleintiere vorhanden, die beide Wikon und Dagmersellen verbinden. Eine Vernetzungsachse verläuft entlang der Wigger. Eine zweite Vernetzungsachse liegt östlich zwischen den Siedlungsgebieten von Reidermoos und Reiden und dem Wald.



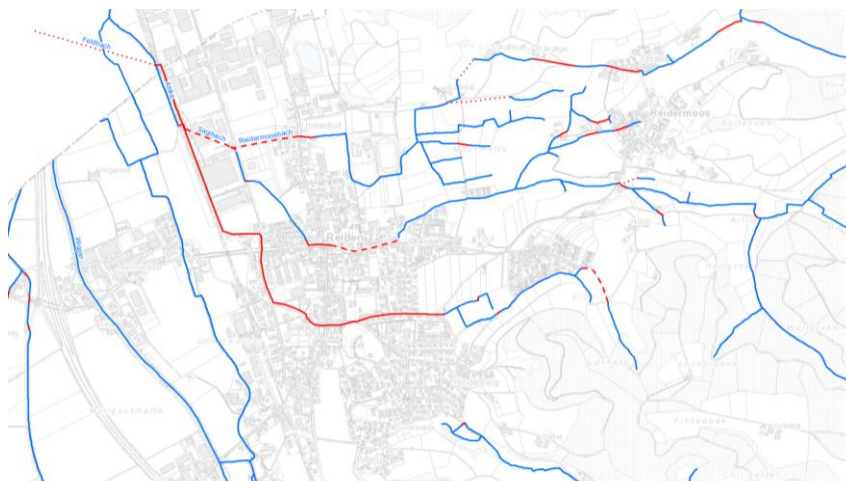
Wildtierkorridor und Vernetzungsachse Kleintiere

3.2 Planungsablauf und Vorgehensweise

3.2.1 Hinweise zu Gewässernetz und Gewässerachsen

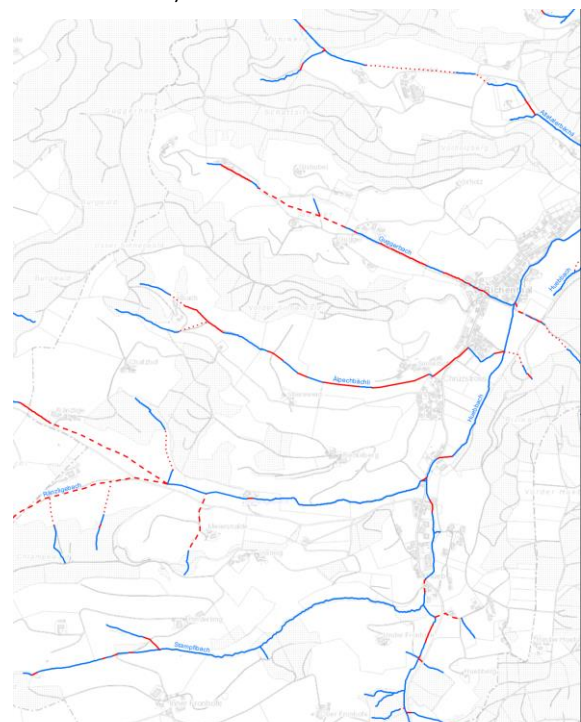
In der Gemeinde Reiden sind Ende 2016 die Gewässer in den Daten der amtlichen Vermessung (AV) im Rahmen des Projekts „Periodische Nachführung (PNF) Gewässer“ aktualisiert worden. Es bestehen noch mehrere unerledigten Pendenzen, die alle eingedolten Gewässer betreffen, deren Verlauf unklar ist. Die eingedolten Gewässer mit unbekannter oder vermuteter Lage innerhalb des Siedlungsgebiets und in Hofbereichen werden aufgenommen. Bei den weiteren Gewässern mit unklarem Verlauf wird der GewR entsprechend der vermuteten Lage festgelegt. Bei Eindolungen bestehen im Gewässerraum keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Die Abteilung geo erfasste auf der Basis der aktualisierten AV-Daten die Gewässerachsen. Die Grundlagenkarten zum Gewässernetz und zu den Gewässerachsen innerhalb des Siedlungsgebiets sind vollständig und aktuell. Die zur Verfügung gestellten Gewässerachsen weichen jedoch teilweise beträchtlich vom tatsächlichen Gewässerverlauf gemäss AV-Daten ab. Dies musste manuell bereinigt werden.



- Gewässernetz
- oberirdisch, Lage bekannt
 - unterirdisch, Lage bekannt
 - - - unterirdisch, Lage vermutet
 - unterirdisch, Lage unbekannt

Gebiet Reiden, Ausschnitt kantonales Gewässernetz (Geoportal, Stand: 03.05.2022)



Gebiet Langnau (links) und Gebiet Richenthal (rechts), Ausschnitt kantonales Gewässernetz (Geoportal, Stand: 03.05.2022)

3.2.2 Herkunft Gewässerraubreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraub

Die GewR-Breiten wurden von der Dienststelle uwe ermittelt und sind von der Gemeinde zu übernehmen und umzusetzen. Die theoretischen GewR mit den jeweiligen Breiten pro Abschnitt werden zentral auf die Achsen der Fliessgewässer gelegt.

In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele erfolgt die Berechnung der Gewässerraubbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Die GewR-Breiten werden nach Art. 41a und 41b GSchV berechnet. Die Grundlage zur Berechnung bilden u.a. die Breite der Gerinnesohle und die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Ausgehend von der effektiven Breite der Gerinnesohle kann damit insbesondere die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt werden, aus der die minimale Breite des GewR berechnet wird. Verbaute und damit kanalisierte Fliessgewässer weisen aktuell eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die effektive Gerinnesohlenbreite ist in diesen Fällen entsprechend den Daten über den geomorphologischen Zustand der Fliessgewässer wie folgt mit Faktoren zu korrigieren bzw. zu erweitern:

- um den Faktor 1,5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität
- um den Faktor 2,0 bei fehlender Breitenvariabilität

Die minimale Breite des Gewässerraub wird entweder nach der Biodiversitätskurve, vgl. Art. 41a Abs. 1 GSchV, oder für die übrigen Gebiete, vgl. Art. 41a Abs. 2 GSchV, folgendermassen berechnet:

Nach der Biodiversitätskurve:	Minimale Breite in den übrigen Gebieten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m ▪ Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m ▪ Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: Breite der Gerinnesohle plus 30 m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m ▪ Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m

Bei grossen Fliessgewässern wie der Wigger werden die Breiten vom Kanton unabhängig von der oben erwähnten Berechnung ermittelt und festgelegt vgl. hierzu auch Kapitel 3.3.2 betreffend Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen.

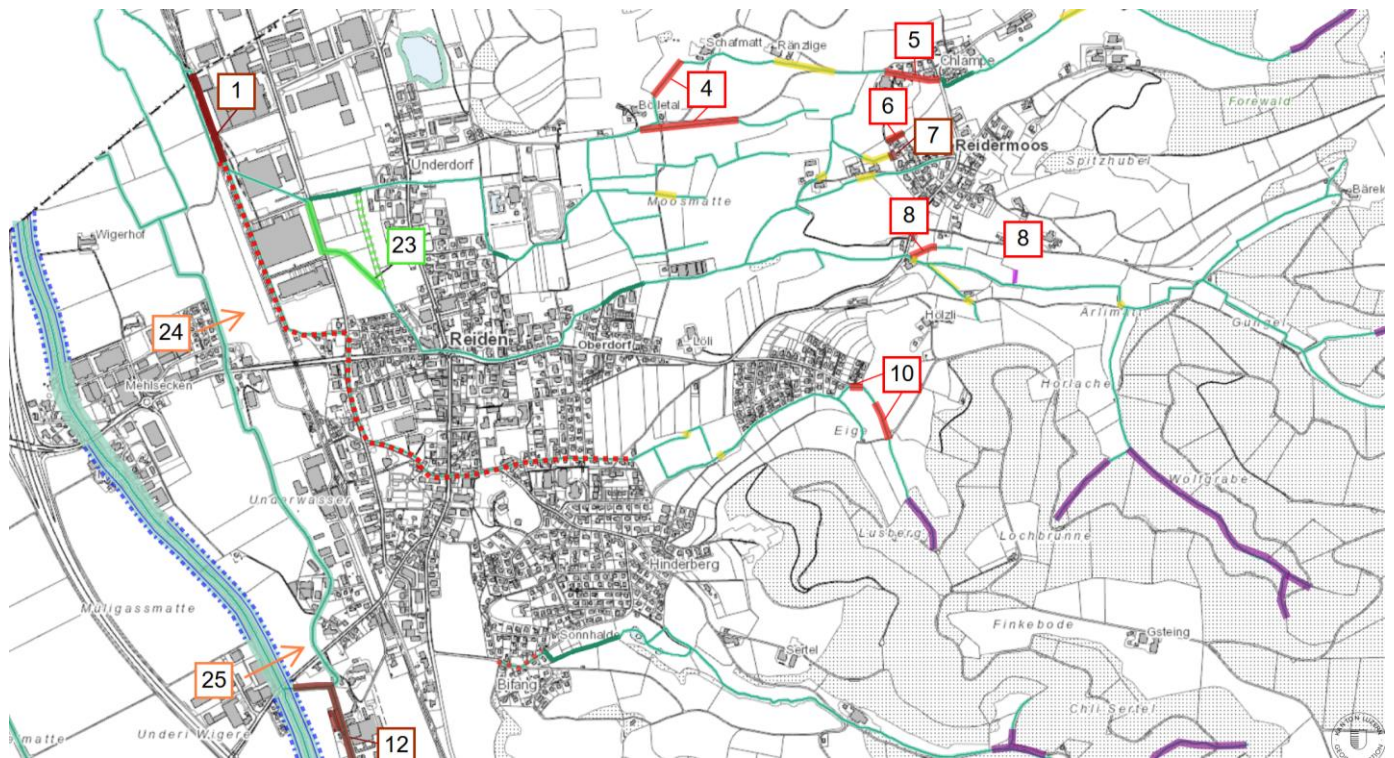
3.2.3 Übersicht Anpassung der Gewässerräume

Die theoretischen GewR und mögliche Anpassungen gemäss GSchV wurden geprüft. Bei den meisten Gebieten wird der theoretische GewR übernommen. An mehreren Standorten wird der theoretische GewR jedoch angepasst. Die Anpassungen werden in Übersichtsplänen verortet und in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben und begründet. Folgende Ausnahmen weichen von diesem Grundsatz ab:

- Die Verzichte auf den GewR bei den zahlreichen Gewässern im Wald sowie bei den kleinen, stehenden Gewässern werden im Plan nicht nummeriert, aber farblich markiert und im folgenden Kapitel 3.2.4 gesamthaft begründet.
- Dasselbe gilt für die Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen, die ebenfalls nur farblich markiert, aber nicht nummeriert sind. Weitere Informationen dazu sind im Kapitel 3.3 zu finden.

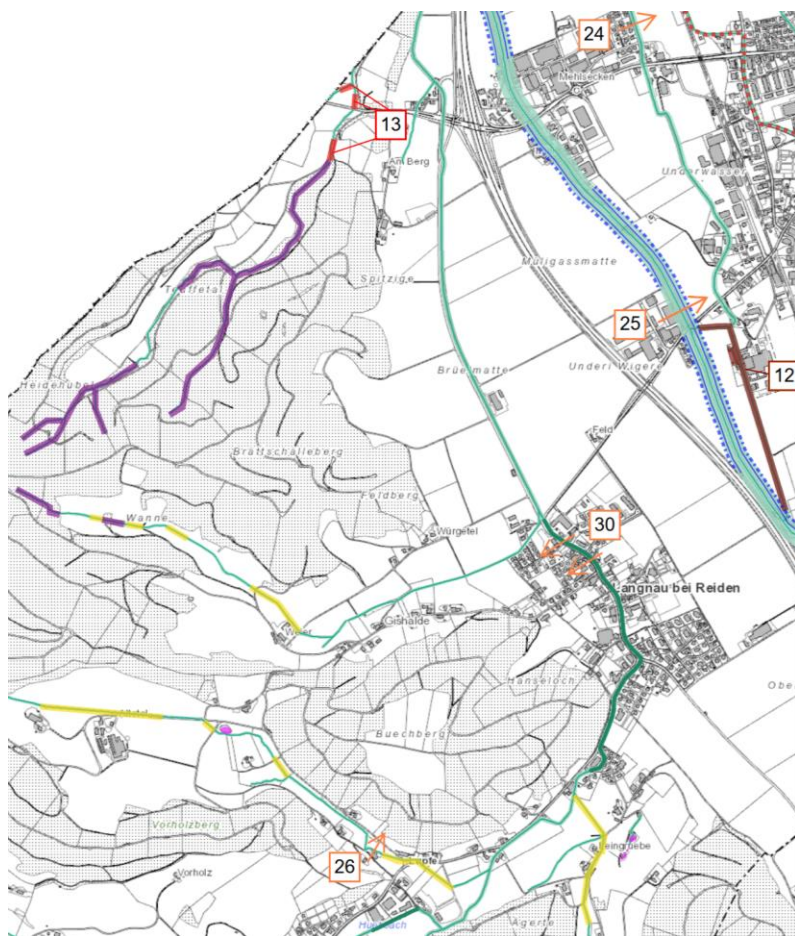
- Die Abschnitte, für die bereits in der Ortsplanungsrevision 2014 GewR ausgeschieden bzw. darauf verzichtet wurde, sind auch markiert, aber nicht nummeriert. Sie sind in Kapitel 3.2.10 (bestehender ausgeschiedener GewR) bzw. in Kapitel 3.1.5 (bestehender Verzicht auf GewR) genauer beschrieben.

Die Übersichtspläne sind im Folgenden in verkleinerter Form und in der Beilage in Originalgrösse zu finden.



Übersichtsplan, Ausschnitt Reiden (Stand für die öffentliche Auflage)

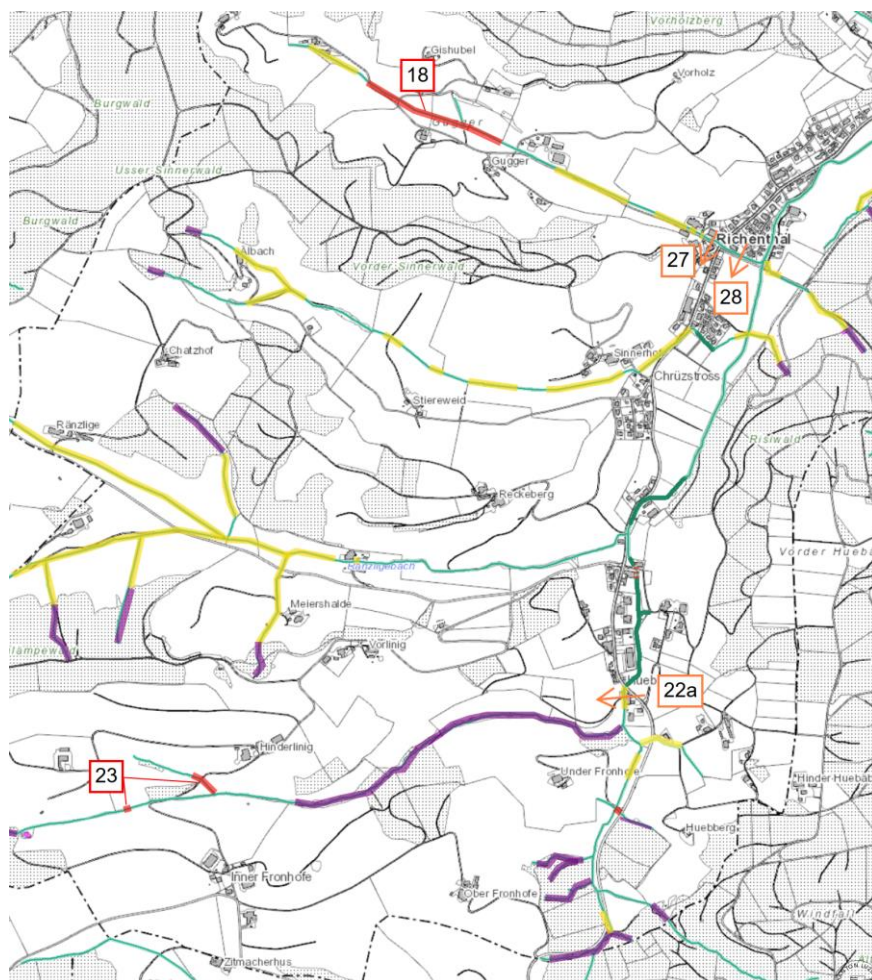
- Verzicht GewR im Wald
- .- Verzicht GewR bei Eindolung (in jetziger / vorheriger OP-Revision)
- Verzicht GewR bei künstlichem Gewässer
- Verzicht GewR bei sehr kleinen Gewässern (Weiher, Rinnsale)
- .- Verschiebung GewR aufgrund Gewässerverlegung (alter / neuer Verlauf)
- Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen
- .- Ausscheidung Baulinie & Verringerung GewR bei Grossgewässer
- ➔ Asymmetrische Verschiebung GewR
- Übernahme bestehender GewR (mehrheitlich)



Übersichtsplan, Ausschnitt Langnau
(Stand für die öffentliche Auflage)

- Verzicht GewR im Wald
- - - Verzicht GewR bei Eindolung (in jetziger / vorheriger OP-Revision)
- Verzicht GewR bei künstlichem Gewässer
- Verzicht GewR bei sehr kleinen Gewässern (Weiher, Rinnsale)
- - - Verschiebung GewR aufgrund Gewässerverlegung (alter / neuer Verlauf)
- Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen
- - - Ausscheidung Baulinie & Verringerung GewR bei Grossgewässer
- ➔ Asymmetrische Verschiebung GewR
- Übernahme bestehender GewR (mehrheitlich)

Übersichtsplan, Ausschnitt Richenthal
(Stand für die öffentliche Auflage)



3.2.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Wenn keine überwiegenden Interessen (wie Hochwasserschutz oder ökologischer Mehrwert) entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV in folgenden Fällen auf die GewR-Festlegung verzichtet werden:

- Gewässer innerhalb Waldfläche
- Eingedoltes Gewässer
- Künstlich angelegtes Gewässer
- Sehr kleines Gewässer (Gemäss § 11c Abs. 1bis KGSchV sind dies Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung, was gemäss kantonaler AV-Erfassungsrichtlinie Gewässer ausserhalb des Baugebietes mit einer Breite von weniger als 1 m sind.)
- Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha

Die Voraussetzung für den Verzicht auf einen GewR ist gemäss Auslegung des Kantons Luzern die Gewährleistung des Hochwasserschutzes im 100-jährlichen Ereignisfall (HQ100), bzw. dass gemäss Intensitätskarte das Gewässer nur bei maximal sehr seltenen Ereignissen zu Überflutungen führt.

Weiter besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion von Gewässern. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe enthält folgende Aufzählung Beispiele für überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (nicht abschliessend):

- Wichtiges Vernetzungselement zwischen zwei bedeutenden Naturgebieten (z.B. Seezu- und Seeabflüsse, Abschnitte in Wildtierkorridoren und Wildtierwechsel-Bereichen)
- Gewässer selbst ist Lebensraum seltener Arten (z.B. Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) oder das Fliessgewässer ist im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) aufgeführt
- Gewässer liegt im Einzugsbereich eines Schutzgebietes, das empfindlich gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen ist (z.B. überdüngte Mittellandseen und Kleinseen)
- Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern
- Etc.

In der nachfolgenden Tabelle über den Verzicht auf die GewR-Festlegung werden bei der Begründung nicht alle Gründe hinsichtlich des ökologischen Mehrwerts wiederholt. Folgende Ausführungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet:

- Im Gemeindegebiet sind ein Teil des Huebbachs und der südliche Zulauf (ID 413019/ 413020) im Perimeter des Wildtierkorridors. Es sind ausserdem zwei Vernetzungsachsen für Kleintiere vorhanden, die beide Wikon und Dagmersellen verbinden. Eine Vernetzungsachse verläuft entlang der Wigger. Eine zweite Vernetzungsachse liegt östlich zwischen den Siedlungsgebieten von Reidermoos und Reiden und dem Wald.
- Bezüglich Ausführungen zu Schutzgebieten und Inventaren der Naturobjekte von regionaler Bedeutung vgl. Kap. 3.1.6. Bei der Wigger, dem Huebbach, dem Ränzligebach (bis zum Hof Meiershalden), einem Teil des Mülikanals, der Naturschutzzone Weiermatt bestehen ökologische Interessen an der Vernetzung, da diese als Fliessgewässer im Inventar der regionalen Naturobjekte enthalten sind.
- Grundsätzlich münden die Fliessgewässer in der Gemeinde Reiden nicht unmittelbar in Mittelland- oder Kleinseen.

In der untenstehenden Tabelle werden diejenigen Gewässerabschnitte in der Gemeinde aufgeführt, bei denen auf eine GewR-Festlegung verzichtet wird.

GEWÄSSER				VERZICHT AUF GewR
Nr.	Name (Gewässer ID)	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1	Feldbach (ID 413056)	17, 882, 1025	Arbeitsgebiet Bodenachermatte, Brühlmatte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Künstliches Gewässer ▪ Eindolung ▪ Hochwasserschutz gewährleistet ▪ Verzicht beim davorliegenden Abschnitt des Feldbaches im Siedlungsgebiet bereits genehmigt (siehe Kap. 3.1.5) ▪ Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
4	Reidermoos- (ID 413058)/ Dorf-/ Sagibach (ID 413108)	2050, 2083, 2084	Schaf- / Moosmatte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eindolung ▪ Verlauf unklar (PNF-Pendenz) ▪ Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
5	Reidermoos-/ Sagi-/ Dorfbach (ID 413058)	724, 738, 739, 1042	Reidermoos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eindolung im überbauten Gebiet ▪ Hochwasserschutz kann mit der Ergreifung von Massnahme sichergestellt werden (z.B. Verbreiterung Rohr) ▪ Grundlage für Verzicht: Beschluss Gemeinderat vom 6. März 2017 im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau Wohnhaus auf Grundstück Nrn. 739 & 520, sowie verbindlicher Kenntnisnahme dieses Beschlusses durch die Dienststelle rawi vom 9. Juni 2017 (Baugesuch ABZ, 2016-4498) ▪ Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
6	Reidermoos-/ Dorf-/ Sagibach	740, 744, 1357	Ledergasse, Reidermoos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Gewässer in den AV-Daten und im kantonalen Gewässernetz vorhanden ▪ Löschung der im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung ausgeschiedenen Grünzone Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 744 und 1357
7	Reidermoos-/ Dorf-/ Sagibach (ID 413063)	990, 1237	Ledergasse, Reidermoos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Künstlicher Wassergraben (kein Gewässer im rechtlichen Sinn) ▪ Bereits im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung als «kein Gewässer» definiert
8	Reidermoos-/ Dorf-/ Sagibach (ID 413113)	774, 776, 777	Vordergass, Reidermoos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eindolung ▪ Verlauf unklar (PNF-Pendenz) ▪ Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
10	Feldbach (ID 413057)	864, 2309, 2310	Hölzli / Eige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eindolung ▪ Verlauf unklar (PNF-Pendenz)

				<ul style="list-style-type: none"> Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
12	Mühlebach / Mühlekanal (ID 412002)	Diverse zwischen 694 und 437 / 438	Wiggerematte bis Bodenachermatte	<ul style="list-style-type: none"> Künstliches bzw. technisches Gewässer (historischer Mühlekanal) Keine natürliche Hochwassergefährdung Gehört nicht mehr zum im INR eingetragenen Naturobjekt (wie restlicher Mühlebach / Mühlekanal) Neukonzession Kleinkraftwerk ausstehend (bis spätestens 2036)
13	Nordwestlicher Zufluss Huebbach (ID 413038, ID 413010)	495, 501 (beide GB Langnau)	Blatte / Herti	<ul style="list-style-type: none"> Eindolungen Verlauf unklar (PNF-Pendenz) kein Gefahrenhinweis in der Gefahrenkarte Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
18	Guggerbach (ID 413016)	14, 343, 344, 346, 347 (alle GB Richenthal)	Gugger	<ul style="list-style-type: none"> Eindolung Verlauf unklar (PNF-Pendenz) Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
23	Fronhoferbach / Stampfibach (ID 953495, 413026)	215, 218 alle GB Richenthal)	Fronhofe	<ul style="list-style-type: none"> Eindolung Verlauf unklar (PNF-Pendenz) Hochwasserschutz in Bezug auf die Eindolungen mutmasslich gewährleistet Kein überwiegendes ökologisches Interesse vorhanden vgl. vorangehende Ausführungen
-	Weiher	218 (GB Richenthal), 241 (GB Langnau), 295, 401 (GB Richenthal), 2502	-	<ul style="list-style-type: none"> Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha Jeweils mit bestehenden kommunalen Naturschutz zonen oder Naturobjekten (vgl. auch Kap. 3.1.6), mit denen die ökologischen Interessen genügend gut sichergestellt werden
-	Wald	Diverse	-	Gewässer im Wald
32	ID 953486	971, 1045	Ärlimatt	<ul style="list-style-type: none"> Sehr kleines Gewässer (Rinnsal) gemäss Luftbild und Fotoaufnahmen vor Ort (Sommer 2022) kein Gewässerlauf ersichtlich, vgl. folgende Bilder

Rinnsal Nr. 32 (Gewässer ID Nr. 953486)



3.2.5 Klärung der Lage

Im Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2022 wird für diverse Eindolungen beantragt, dass aufgrund des fehlenden Hochwasserschutzes und / oder eines Interesses an der ökologischen Vernetzung beantragt wird, dass der Gewässerraum festgelegt wird.

Bei der Mehrheit der eingedolten Gewässer ist die Lage gemäss kantonalem Gewässernetz und Daten der amtlichen Vermessung unbekannt oder vermutet. Gemäss Auskunft von Philipp Arnold, uwe vom 27. April 2022 ist bei unbekannter oder vermuteter Lage von Gewässern, der Gewässerraum nicht festzulegen. In diesen Fällen ist jedoch im Rahmen eines Baugesuches zu klären, wo die Eindolung liegt und welche Abstände einzuhalten sind. Das kann zu entsprechenden Mehraufwänden führen. Die Dienststelle uwe empfiehlt daher, die Lage der Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebiets und ausserhalb des Siedlungsgebiets in Hofbereichen zu klären und den Gewässerraum dort entsprechend festzulegen.

Daher hat sich die Gemeinde entschieden, verschiedene eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone oder in Hofbereichen zu erheben, um den Gewässerraum festlegen zu können.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Mitwirkung ist die Aufnahme der Lage der betroffenen Gewässer noch nicht



erfolgt. Daher wurde im Flyer, dem Planungsbericht, den Übersichtsplänen und den Teilzonenplänen auf diese Pendenz hingewiesen.

Die Lage der Gewässerabschnitte (im vorhergehenden Planausschnitt rot markiert) wurde vor der öffentlichen Auflage erhoben und der Gewässerraum festgelegt, da aufgrund des fehlenden Hochwasserschutzes und/oder übergeordneter ökologischer Interessen an der Vernetzung nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird auf die Bewirtschaftungseinschränkungen verzichtet.

3.2.6 Verringerung der Gewässerraumbreite

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, ist im Einzelfall abzuwägen. Die Anpassung des Gewässerraums ist jedoch grundsätzlich nur zulässig, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der Kanton Luzern konkretisiert die Definition mit der Gewässerschutzverordnung (KGSchV). § 11b Abs. 2 KGSchV lautet: „Als dicht überbaute Gebiete, in denen im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll». Grundsätzlich galten bis zur Änderung des KGSchV Kern- und Dorfzonen als dicht überbaut und Zonen, in welchen der Gewässerraum verringert werden konnte.

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Reiden sind keine Standorte vorhanden, bei welchen der GewR verringert werden musste.

3.2.7 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Bei vorliegenden Wasserbau-, Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten sowie bei geplanten Gewässerungsverlegungen sind die GewR-Breiten falls nötig entsprechend zu erhöhen. Eine Erhöhung der GewR-Breiten ist jedoch bei den in Reiden geplanten Projekten nicht nötig.

Zudem können die GewR-Breiten auch bei bestimmten, besonders ins Gewicht fallenden Schwachstellen erhöht werden. Stellen, bei denen mit dieser Begründung die GewR-Breiten erhöht werden müssen, liegen in Reiden aber ebenfalls nicht vor.

3.2.8 Gewässerungsverlegung

An folgender Stelle steht in Reiden eine Gewässerungsverlegung bevor, für die bereits der neue Verlauf des Gewässers ausgeschieden wird:

GEWÄSSER			VERLEGUNG GewR	
Nr.	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
23	Reidermoos-/ Dorf-/ Sagibach	51	Brüelmatte	Geplante Verlegung Bachleitung nach Nordosten (siehe Kap. 3.1.4)

3.2.9 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Grundsätzlich wurden die GewR symmetrisch, also mittig ab der Gewässerachse, ausgeschieden. Teilorts wurde der GewR aufgrund der lokalen Situation leicht asymmetrisch ausgeschieden. Dies ist der Fall, wenn der GewR einseitig an bestehende Strassen, Bebauungen, Grundstücksgrenzen oder andere AV-Daten angepasst wurde.

Asymmetrische GewR wurden für die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten Gewässerabschnitte ausgeschieden.

GEWÄSSER			ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG GewR	
Nr.	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
24	Mühlebach	422, GB Reiden 817 – 820, 532 und 556, GB Langnau	Mehlsecken	Verschiebung (2 -3 m) des theoretischen GewR in Richtung Landwirtschaftszone, damit private Gärten, Einfahrten und Trottoir in der Wohnzone nicht mehr vom GewR tangiert werden.
25	Wigger	423, GB Reiden, 190, 603 und 794, alle GB Langnau	Bruggmatte, Ölblätz	Verschiebung (9 - 10 m) des theoretischen GewR in Richtung Landwirtschaftszone, damit Gewerbebauten in der Arbeitszone nicht vom GewR tangiert werden. Gemäss Antrag im Vorprüfungsbericht kann der Gewässerraum bis zur Fassadenlinie des bestehenden Gebäudes verschoben werden. Die Gemeinde stimmt zu, dass allfällige Ersatzneubauten nicht näher an das Gewässer gebaut werden dürfen. Ein Gewässerraum schränkt jedoch auch die bestehenden Abstellflächen und die Retention ein. Die Bauten weisen den ordentlichen Abstand von 5 m zur Strasse auf. Anstatt den Gewässerraum auf die Fassadenflucht zu legen, wird im BZR eine Ergänzung gemacht: «Auf den Grundstücken Nr. 190, 603 und 794, GB Langnau sind für Bauten keine Ausnahmegewilligungen des ordentlichen Strassenabstandes zulässig.». An der asymmetrischen Festlegung wird festgehalten.
26	Altetalerbach	35, GB Richenthal	Lupfen, Richenthal	Verschiebung (1 m) des theoretischen GewR in Richtung unbebaute Landwirtschaftszone, damit das Bauernhaus (Gebäude Nr. 36) nicht mehr vom GewR tangiert wird
27	Guggerbach	244 und 313, GB Richenthal	Dorfstrasse, Richenthal	Verschiebung (max. ca. 1.3 m) des theoretischen GewR in Richtung Strasse, damit Wohn- und Gewerhaus (Gebäude Nr. 86) in der Wohnzone nicht mehr vom GewR tangiert wird
28	Guggerbach	307, 318, 356 – 360, alle GB Richenthal	I de Matte, Richenthal	Verschiebung (1 - 4 m) des theoretischen GewR in Richtung Strasse, damit die GewR-Grenze mit der Böschungsoberkante übereinstimmt (zusätzlich Verzicht auf GewR auf Strasse, da Gemeindestrasse; vgl. Kap. 3.2.11)
30	Huebbach	43, 46, 47, alle GB Langnau	Langnau	Verschiebung (2-3 m) an Fassaden der bestehenden Bauten. Punktuell führt die asymmetrische Festlegung auf dem Grundstück Nr. 43 zu einer Verringerung des Gewässerraums (an der engsten Stelle ca. 80 cm). Gemäss kantonaler Arbeitshilfe zum Gewässerraum ist eine punktuelle Verringerung aufgrund von Anpassungen an Grundstücksgrenzen bzw. Daten der amtlichen Vermessung von 5-10% zulässig. Bei einer Gewässerraumbreite von 17 m liegt diese Anpassung im Rahmen. Bei den

Grundstücken Nrn. 47 und 46 bleibt die Gewässerraumbreite unverändert.

22a	Huebbach (ID 413015)	153 und 158, GB Richenthal	Mülimatte	Anpassung an Lage bestehendes Güllenloch; die Lage der Eindolung ist nur vermutet.
-----	-------------------------	-------------------------------	-----------	--

3.2.10 Umgang mit bestehenden Festlegungen für den Gewässerraum

Folgende bestehende Grünzonen Gewässerraum werden beibehalten:

- **Reidermoosbach / Reidbach**, Parzellen Nrn. 1351, 1382, 1384, 1387: Beibehaltung bestehende Abgrenzung des GewR, obwohl die Breite mit 15 m höher ist als der theoretische, minimale GewR an dieser Stelle (11 m). Da die Lage der Eindolung unklar ist (PNF-Pendenz), ist die Erhöhung des GewR sinnvoll, da damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der tatsächliche Verlauf der Röhre innerhalb des GewR liegt.
- **Reidermoos- / Dorf- / Sagibach**, Parzellen Nrn. 744 und 1357: Löschung bestehender einseitiger GewR (5.5 m) (vgl. Anpassung Nr. 6)
- **Feldbach**, Parzellen Nr. 256: Beibehaltung bestehende GewR (11 m)
- **Feldbach**, Parzellen Nrn. 1393, 1394, 1395, 1396: Beibehaltung bestehende GewR (11 m)
- **Sertelbach**: Parzellen Nrn. 687, 1018, 1021, 1022: Beibehaltung bestehender GewR. Für den geplanten weiteren Verlauf im Abschnitt Bifang bis Wigger wird kein GewR ausgeschieden, da das Gewässer in diesem Abschnitt voraussichtlich eingedolt geführt wird.
- **Huebbach** durch Langnau, Parzellen zwischen Nr. 177 bis Nr. 121, GB Langnau: Beibehaltung bestehende GewR (17 m)
- **Huebbach**, Parzelle Nr. 215, GB Langnau: GewR wird im Rahmen der laufenden Teilrevision Lupfen festgelegt (Stand: positiv vorgeprüft, demnächst öffentliche Auflage). Diese Festlegung wird für die vorliegende Teilrevision GewR übernommen.

Folgende bestehende Grünzonen Gewässerraum (Gemeindebeschluss vom 4.12.2013) werden angepasst:

- **Reidermoosbach / Reidbach**, Parzellen Nrn. 65 und 1239: Verringerung des bestehenden GewR (13 m), da leicht breiter als der theoretische, minimale GewR an dieser Stelle (11 m).
- **Huebbach**, Parzellen Nrn. 440, 458, GB Richenthal: Verringerung des bestehenden einseitigen GewR (10-11 m ab Gewässerachse), da breiter als der theoretische, minimale GewR an dieser Stelle (14 m total, d.h. 7 m ab Gewässerachse).
- **Huebbach**, Parzellen Nrn. 38, 39, 233, GB Richenthal: Verbreiterung bestehender GewR (14 m) um 1 m, da theoretischer, minimaler GewR an dieser Stelle 15 m ist.

Abbildung von Eindolungen im Zonenplan (Teile des Feldbachs sowie des Sertelbachs):

Auf die Abbildung im Zonenplan, die als Hinweis auf den Verzicht auf den GewR fungiert (Planungssicherheit), kann jetzt verzichtet werden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung gilt - mit Ausnahme der Gewässer im noch nicht in den AV erhobenen Gebieten – ohnehin für alle Gewässer ohne GewR nur noch das Wasserbaugesetz und nicht mehr die Übergangsbestimmungen der GSchV.

Baulinien an der Wigger, Parzelle Nr. 258, GB Langnau (RRE Nr. 272 vom 7.3.2006):

Der Abstand der Baulinien ist geringer (ca. 12 m bis ca. 16 m ab Gewässerachse) als der an dieser Stelle neu festgelegte GewR (32.5 m). Die Baulinien dienen gemäss RRE jedoch der Realisierung einer Erschliessungsstrasse entlang der Wigger. Diese wurde bisher nicht erstellt. Die Strasse ist trotz GewR auch zukünftig realisierbar, da gemäss § 30 Abs. 4 Baulinien allen anderen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vorge-

hen. Eine Aufhebung - insbesondere alleinig auf der Seite Reiden – ist somit nicht zweckmässig. Die GewR-Festlegung und die Beibehaltung der Gewässerbaulinie wurde auf die vorgesehene GewR-Festlegung auf Seite der Gemeinde Dagmersellen abgestimmt (Planungsstand GewR-Festlegung Dagmersellen zum Zeitpunkt der Eingabe der GewR-Festlegung Reiden zur Vorprüfung: erste öffentliche Auflage erfolgt).

3.2.11 Weitere Anpassungen

Umfahren von Verkehrsanlagen

Bei öffentlichen Verkehrsachsen wie Strassen kann der GewR auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. In der Gemeinde Reiden wird der GewR aus Hochwasserschutzgründen bei mehreren Kreuzungen und Überschneidung mit Kantons- und Gemeindestrassen sowie Autobahnen und Bahnlinien unterbrochen. (Hinweis: Bei Brücken über Gewässern wurde in der Regel der GewR nicht unterbrochen.)

Datenmodell / ÜG-A

Der Wechsel des Datenmodells wurde technisch vollzogen. Die Darstellung im Zonenplan wurde jedoch nicht angepasst, um Missverständnisse beim Lesen des Zonenplans zu verhindern. Dies wird erst im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der GewR wurde aufgrund einer Änderung des Datenmodells teilweise die Erfassung der Gewässer im Zonenplan angepasst. Bei Gewässern mit einer Sohlenbreite von mehr als einem Meter ist die Gewässerfläche neu im Zonenplan als «Übriges Gebiet» (ÜG-A) auszuscheiden, wenn dies nicht bereits so war. Die Ufer sind nicht dem ÜG-A, sondern einer anderen Zone (Bauzone oder Landwirtschaftszone) zuzuweisen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde diese Datenmodell-Änderung nur dort umgesetzt, wo die Uferstreifen neu zu Bauzonen werden. Der Grund hierfür ist, da nur diese Streifen relevant dafür sind, ob darüber eine Grünzone oder eine Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden wird. Zudem wäre der Aufwand unverhältnismässig hoch. Die übrigen Gewässer-ÜGs werden bei Bedarf erst bei der kommenden Gesamtrevision der Ortsplanung bereinigt. Die Uferstreifen wurden in der Regel der angrenzenden bestehenden Zone zugewiesen.

Innerhalb der Siedlungsgebiete wurden in folgenden Fällen abweichend von diesem Grundsatz die Randstreifen als Grünzonen ausgeschieden:

- Sehr breite Randstreifen: Wigger entlang der Arbeitszone Bruggmatte (Randstreifen über 7 m)
- Randstreifen, die über ganze Abschnitte bereits im bestehenden Zonenplan einheitlich verliefen:
 - Wigger im Verlauf durch das Siedlungsgebiet Mehlsecken
 - Weiherbächli im Verlauf durch das Siedlungsgebiet Unterdorf in Langnau

3.2.12 Generalisierung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wurde generalisiert und begradigt. Wo möglich wurde er an die Daten der amtlichen Vermessung wie z.B. Fixpunkte oder Parzellengrenzen angepasst. Im Rahmen der Generalisierung fand keine wesentliche Unterschreitung der Gesamtfläche des Gewässerraums statt, da eine flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten durch Mehrbreiten angestrebt wurde.

3.3 Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

3.3.1 Grundlagen

Zur Verhinderung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer sieht das GSchG unter Art. 36a Abs. 3 vor, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Folgende Vorgaben von Art. 41c GSchV gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone:

- Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive Nutzung gemäss Art. 4c Abs. 4 GSchV erlaubt, auch für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e, g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind in ihrem Bestand zu schützen.

Flächen innerhalb der Bauzone wie z.B. Gärten, Freizeit-, Sport- und Parkanlagen sind somit im Bereich des Gewässerraums nur extensiv zu nutzen.

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den nachfolgenden Biodiversitätsflächen (BFF) entspricht: Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, Waldweide. Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar.

In drei Fällen können Ausnahmen vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung gemacht werden:

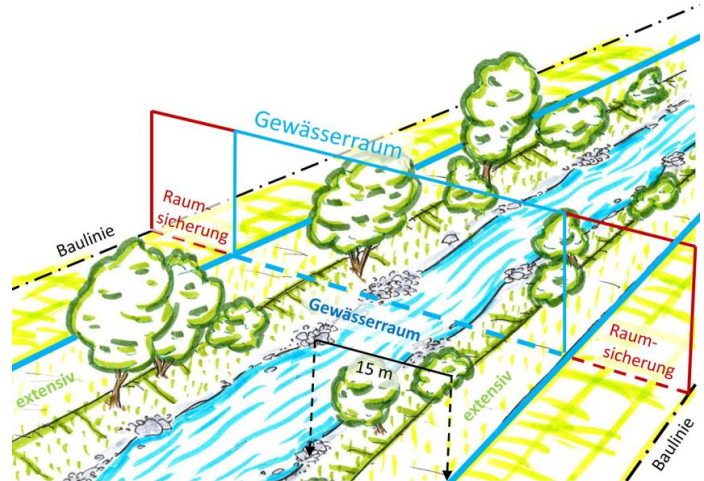
1. Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV): Für den GewR auf eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die übrigen Einschränkungen bzgl. Anlagen gelten jedoch auch bei Eindolungen.
2. Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV): Reicht der GewR bei Strassen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter (max. 3 m) über die Verkehrsanlage hinaus, so können für den landseitigen Teil des GewR Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden.
3. Grosse Fliessgewässer (§ 11b bis und 11e KGSchV): Bei grossen Fliessgewässern (natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m) kann der GewR ausserhalb der Bauzone in einen inneren und beidseitig je einen äusseren Korridor aufgeteilt werden. Die minimale Breite des inneren Korridors setzt sich aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite plus beidseitigen Uferstreifen von min. je 15 m ab Uferlinie zusammen. Bei der Ausscheidung des GewR für Grossgewässern kann im Kanton Luzern zwischen einer «Korridorlösung» (überlagernde Grün- oder Freihaltezone GewR für den inneren und äusseren Korridor, Gewährung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den äusseren Korridor) und einer «Baulinienlösung» (überlagernde Grün- oder Freihaltezone GewR für den inneren Korridor, Baulinie für äusseren Korridor) gewählt werden.

3.3.2 Umgesetzte Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

In der Gemeinde Reiden wurden die oben genannten möglichen Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen folgendermassen umgesetzt (vgl. gelbe Flächen in den Zonen- und Übersichtsplänen):

1. Eindolungen: Für alle eingedolten Gewässerabschnitte, bei denen - beispielsweise aufgrund des Hochwasserschutzes - nicht auf die GewR-Festlegung verzichtet werden konnte, gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

2. Randstreifen: Einen Randstreifen entlang einer Strasse, für den eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen gilt, liegt in der Gemeinde Reiden nur auf der Parzelle Nr. 974 im Gebiet Ärlimatt, Reidermoos vor.
3. Grosse Fliessgewässer: Die Wigger zählt als grosses Fliessgewässer. Innerhalb Bauzonen wird für die Wigger einen regulären GewR mit einer Breite von 65 m ausgeschrieben. Ausserhalb der Bauzone wird lediglich für den inneren Korridor von beidseitig 15 m ab Uferlinie der GewR festgelegt (indem im Zonenplan Freihaltezone GewR ausgeschrieben werden). Die äusseren Korridore entlang der Wigger werden mit Baulinien gesichert. Die äusseren und inneren Korridore zusammen weisen ebenfalls eine Gesamtbreite von 65 m auf. Im äusseren Korridor sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig, Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch keine.



3.4 Ergebnisse

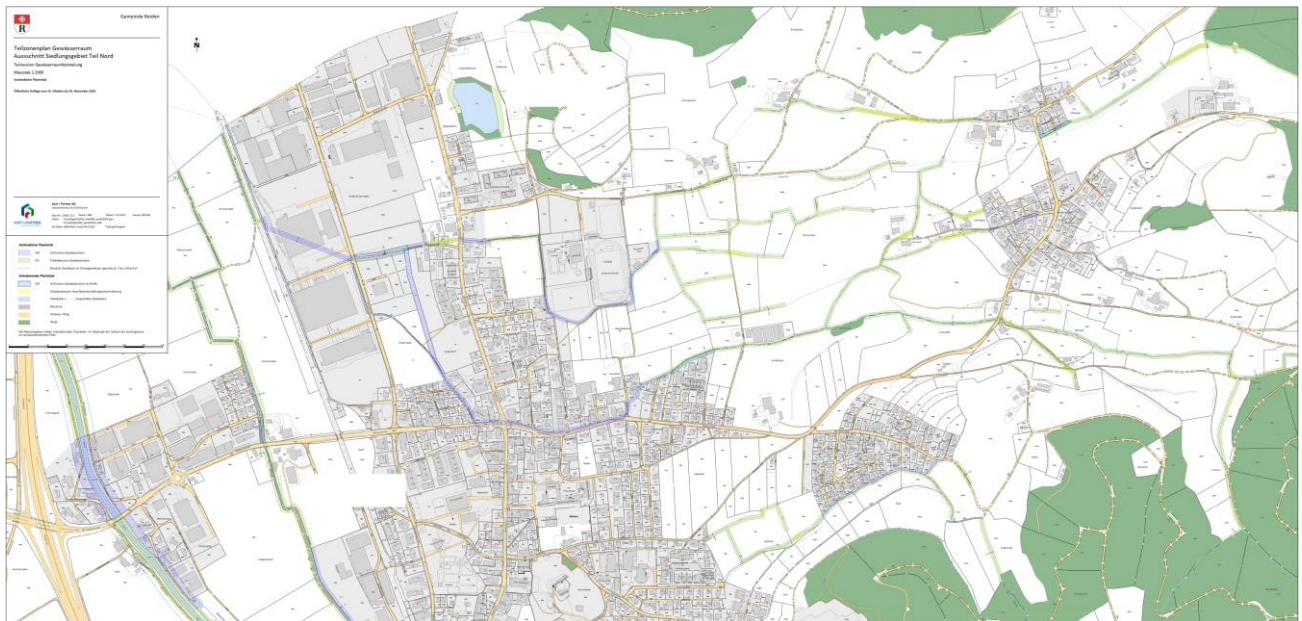
3.4.1 Zonenpläne

Das Ergebnis der GewR-Festlegung sind die Teilzonenpläne Gewässerraum im Siedlungsgebiet im Massstab 1:2'000 und ausserhalb Bauzone im Massstab 1:5'000; jeweils mit den GewR und ihren Vermassungen.

Vermasst wurden pro zweckmässigen Abschnitt je nach lokaler Situation die Gesamtbreite des GewR, die einseitige Breite ab Gewässerachse oder die Abstände zwischen GewR-Grenzen und AV-Daten. Bei Abschnitten mit häufig wechselnden GewR-Geometrien wurde der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber nur an ausgewählten Stellen eine Vermassung gesetzt. Die Massangaben haben orientierenden Charakter. Massgebend ist die Definition der Zonengrenze im rechtsverbindlichen Zonenplan.

In den Teilzonenplänen Gewässerraum und den Zonenplänen Siedlung und Landschaft werden die GewR als verbindliche überlagernde „Grünzone Gewässerraum (GG)“ und „Freihaltezone Gewässerraum (FG)“ ergänzt. Zusätzlich werden die GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkung orientierend dargestellt.

In der Zonenplan-Legende wird bei den neuen «Baulinien Gewässer an Grossgewässer» auf den PBV-Artikel verwiesen, der diesen Baulinien zugrunde liegt. Zum Zeitpunkt der Eingabe in die Vorprüfung war dieser PBV-Artikel noch nicht in Kraft. Der Verweis kann deswegen erst nach der Vorprüfung definitiv ergänzt werden. Dieses Vorgehen entspricht der Absprache vom 16. November 2021 mit Christoph Lampart, kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft (vgl. hierzu auch letzter Abschnitt im nächsten Kap. 3.4.2).



Teilzonenplan Gewässerraum, Siedlungsgebiet Nord (Ausschnitt)

3.4.2 Änderung Bau- und Zonenreglement

Für die konkreten Änderungen vergleiche das Dokument «Änderungen Bau- und Zonenreglement» in den Beilagen.

Im BZR wird der bestehende Artikel 23 zur Grünzone Gewässerraum (GG) angepasst bzw. die bisherigen Inhalte gestrichen, da sie ohnehin gültig sind, und durch die Formulierung gemäss der aktuellen Version des kantonalen Muster-BZR ersetzt. Zusätzlich wird ein neuer Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum (FG) im BZR ergänzt. Auch dessen Formulierung entspricht der aktuellen Version des kantonalen Muster-BZR. Inzwischen ist die Bestimmung zur Baulinie entlang der Wigger zwecks Sicherung des Gewässerraums im Entwurf bekannt. Gemäss Rechtsdienst des BUWD (Mail vom 28.09.2022) kann diese Bestimmung bereits öffentlich aufgelegt werden, auch wenn der entsprechende Absatz in der KGSchV erst ab 1.01.2023 Rechtskraft erlangt.

Auf den Grundstücken entlang der Wigger im Arbeitsgebiet Underi Wigere wird der Gewässerraum für Bauten unter anderem durch den ordentlichen Strassenabstand gesichert (vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1). Im Artikel zur Arbeitszone wird ergänzt, dass auf den betreffenden Grundstücken keine Ausnahmegewilligung für Bauten zulässig ist.

4 ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN

4.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die GewR-Festlegung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG:

- Die natürlichen Gegebenheiten und die Lebensgrundlage Wasser werden bei raumwirksamen Tätigkeiten stärker berücksichtigt.
- Bachufer werden freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung wird erleichtert.

- Die GewR als wichtige Grün- und Freiflächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungen werden gesichert. Dies erhöht die Siedlungs- und Landschaftsqualität.

4.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können die von der GewR-Festlegung betroffenen GrundeigentümerInnen von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen.

Vorgängig zur öffentlichen Auflage wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Im Rahmen dieser fanden auch zwei Informationsveranstaltungen statt, vgl. Kapitel 2.2.

4.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan (KRP) 2015 und der Regionale Entwicklungsplan (REP) Willisau-Wiggertal vom Oktober 2007 enthalten keine Festlegungen, die offensichtlich gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen.